Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

Abend-Ausgabe.

Inserate übernehmen ausserhalb Berlins: Wien: M. Dukes, I., Wollzeile No. 6—8; A. Oppelik, I., Stubenbastei 2. — Frankreich, England und Belgien: Alleinige Annahme bei der Compagnie générale de Publicité Etrangère, John F. Jones & Cie. in Paris, 31bis rue de Feydeau Montmartre. — Schweiz: Orell Füssli & Co., Zürich.

Haasenstein & Vogler, Joh. Nordhaar, Adolf Steiner, Wilhelm Wilkens. — Stettin: R. Salomon. — Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co. — Hamburg: — Berlin: G. Schoenwald. — Mainz: D. Frenz. — Minden: C. Marowski.

Nr. 70. [31. Jahrgang.] **Berlin, Donnerstag den 11. Februar 1892, Abends.** [31. Jahrgang.] **Nr. 70.**

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" erscheint täglich Morgens und Abends, mit Ausnahme von Sonntag Abend und Montag Morgen, bei besonderen Ereignissen in Extra-Ausgaben. Der Abonnementspreis beträgt für das Deutsche Reich und die österreichisch-ungarische Monarchie vierteljährlich **7 Mark 50 Pf., für das übrige Ausland mit dem entsprechenden Postaufschlag, und werden Abonnements bei den betreffenden Postanstalten angenommen.** Für **Berlin** nehmen sämmtliche **Zeitungs-Expeditionen** und die **Expedition** dieser Zeitung **Wilhelmstraße 32,** Abonnements vierteljährlich zum Preise von **7 Mark 50 Pf.** sowie die **Post-Expeditionen 8 Mark** inkl. Bestellgebühr entgegen. Preis der einzelnen Nummer 10 Pf. Inserate nimmt die Expedition zum Preise von **40 Pf.** pro fünfgespaltene Petitzeile an. Beiträge für die **Redaktion** der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" sind an diese: **Berlin 48, SW. Wilhelmstraße 32,** zu richten, und **wird gleichzeitige Honorarangabe erbeten.** Fernsprech-Anschluß Nr. 6514. Nachträgliche Honoraransprüche finden keine Berücksichtigung, unbenützte Einsendungen können nicht aufbewahrt werden. Fernsprech-Anschluß Nr. 6514.

Politischer Tagesbericht.

Berlin, 11. Februar.

Gedanken und Erwägungen zum preußischen Volksschulgesetze.

II.

Die weiteren Paragraphen des Gesetzes sollen theils an und für sich, theils mit Beziehung auf die Verhältnisse anderer vorwiegend deutscher Staaten betrachtet werden; das Land Baden, dessen Einrichtungen doch als anerkanntermaßen liberal gelten, wird dabei ganz besonders berücksichtigt werden. Wir kommen zunächst zu den einzelnen Absätzen des viel angefochtenen § 17: Ohne den Religionsunterricht durch einen Lehrer seines Bekenntnisses soll grundsätzlich kein Kind bleiben, welches einer vom Staat anerkannten Religionsgesellschaft angehört. Zur Theilnahme an einem anderen Religionsunterricht dürfen Kinder ebensolcher Religionsgesellschaften nur auf Antrag der Eltern oder deren Stellvertreter zugelassen werden." Kann vom religiös freisinnigsten Standpunkte aus gegen diese Bestimmungen etwas eingewendet werden? Giebt es irgend eine deutsche Schulverwaltung, welche theoretisch oder praktisch einem anderen Grundsatz huldigte? Wo sind die Eltern zu finden, welche sich weigern sollten, so lange sie noch „einer vom Staat anerkannten Religionsgesellschaft angehören", ihre Kinder an dem bezüglichen Religionsunterricht theilnehmen zu lassen oder die nicht für sich die Freiheit der Entschließung bezüglich allfälliger Aenderung vorbehalten wollten? Doch weiter zu Absatz 3: „Sind Kinder verschiedener vom Staat anerkannter Religionsgesellschaften in einer Volksschule vereinigt, so ist möglichst für die Angehörigen einer jeden von ihnen ein besonderer Religionsunterricht einzurichten, wenn ihre Zahl fünfzehn übersteigt." Der neue Entwurf des badischen Gesetzes über den Elementarunterricht (der in nächster Zeit im Landtag zur Behandlung kommen wird) enthält § 23, Absatz 1, eine Bestimmung, welche sogar bezüglich der Zahl fünfzehn ganz auf dasselbe herauskommt.

Nun aber folgt mit Absatz 4 ein Punkt, der zu den übertriebensten Deklamationen Anstoß gegeben hat. Es heißt darin: „Kinder, welche mit einer vom Staat anerkannten Religionsgesellschaft angehören, nehmen an dem Religionsunterricht der Schule Theil, sofern sie nicht seitens des Religionsgenossenschaftsprädiktanten hiervon befreit werden. Diese Befreiung muß erfolgen, wenn seitens der zuständigen Organe der betreffenden Religionsgesellschaft ein bezüglicher Antrag gestellt, der Nachweis erbracht wird, daß den Kindern in der ihrem Bekenntnißstande entsprechenden Form, und durch einen nach der Lehre ihres Bekenntnisses vorgebildeten, auch im Uebrigen befähigten Lehrer Religionsunterricht ertheilt wird." Von weitgehendem Gewissenszwang gegen Dissidenten wird hier gesprochen! Nun, so weit es „ernste, wackere Männer" sind, werden sie sich wohl durch diese Bestimmung nicht in ihrem Recht gekränkt fühlen, da sie ja ihren eigenen Religionsunterricht haben dürfen. Es bleibt die verschwindend kleine Zahl derjenigen Dissidenten, die, selbst vollkommen religionslos, auch ihre Kinder in dieser Weise erzogen zu haben wünschen; sogar diese Freiheit kann aber nach dem Gesetz unter besonderen Verhältnissen vom Regierungspräsidenten zugestanden werden. Die große Mehrheit verständig denkender Staatsbürger, jede tiefere Lebenserfahrung wird den Religionsunterricht in der Jugendzeit für nöthig und wohlthätig erachten; bekanntlich verfehlen sogar die so zahlreichen französischen „Freidenker" nicht, denselben ihren Knaben und Töchtern ertheilen zu lassen, Letzteren sogar oft im Kloster. Von einem Gewissenszwang wäre da gewiß weitere Kreise belästigen würde, kann also jedenfalls nicht die Rede sein. Wohl in allen deutschen Staaten ist, wie auch in Baden, eben der Religionsunterricht durch das Gesetz einfach als obligatorisches Fach erklärt und die Behandlung solcher ganz selten vorkommenden Einzelfälle wesentlich dem Belieben der Schulverwaltung überlassen. Der preußische Minister hätte dies gewiß auch thun können; es werden also nur Anerkennung, daß er die aus diesen Einzelheiten entstehenden Kämpfe nicht gescheut hat, um endlich in diesen schwierigen Fragen einen sicheren Rechtsstandpunkt an die Stelle der Verwaltungswillkür zu setzen. Schließlich wird auch der Regierung die Erwägung nahe genug liegen, daß die Wahrthaten eines allfälligen Zwanges der Eltern einerseits wegen der geringen Zahl der davon betroffenen Kinder schon an und für sich nicht sehr weitwirkend sind, und daß dieselben andererseits auch bei wirklicher Abneigung des Vaterhauses gegen die Religion allzu leicht in das Gegentheil umschlagen könnten.

Die letzte Bestimmung aber dieses Paragraphen lautet ihrem Hauptinhalte nach: „An konfessionell eingerichteten Schulen dürfen (außer beim Religionslehrer) nur Lehrer der betreffenden Konfession beschäftigt werden." Darüber ist weiter gar nichts zu sagen, da dies ja selbstverständlich ist. Zur Beruhigung aufgeregter Gemüther mag indeß die schon seit 1869 geltende Bestimmung des badischen Volksschulgesetzes (im neuen Entwurf beibehalten) noch hinzugefügt werden: „Bei Besetzung der Lehrerstellen an Volksschulen soll auf das religiöse Bekenntniß der Schule schuldenden Kinder thunlichst Rücksicht genommen werden"; insbesondere wird noch bestimmt, daß an Schulen, die nur Kinder eines Bekenntnisses haben, nur Lehrer der betreffenden Konfession angestellt werden, und daß an anderen der Lehrer dem Bekenntniß der Mehrheit der Schüler entnommen werde.

Es folgt der nicht minder stark beanstandete § 18 folgenden Inhalts: „Den Religionsunterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften; nur solche Lehrer dürfen denselben ertheilen, die ein besonderes Fähigkeitszeugniß dafür haben. Der mit der Oberleitung betraute Geistliche hat das Recht, dem Religionsunterricht in der Schule anzuwohnen, Fragen zu stellen, den Lehrer nach Schluß des Unterrichts sachlich zu berichtigen, sowie dementsprechend mit Weisungen zu versehen. Die kirchliche Oberbehörde ist befugt, im Einverständniß mit dem Regierungspräsidenten einen Ortsgeistlichen ganz oder theilweise mit Ertheilung des Religionsunterrichts zu beauftragen, vorausgesetzt, daß dadurch keine besonderen Kosten entstehen. Der Ortsgeistliche, eventuell der erste Pfarrer gilt als gesetzlich beauftragt zur Leitung des Religionsunterrichts der Schulen seiner Pfarrei; eine Zurückweisung desselben vom Besuche der Volksschule ist zulässig, wenn er die Ordnung der Schule gestört hat, worüber Beschluß des Regierungspräsidenten nach Benehmen mit den kirchlichen Oberbehörden zu erfolgen hat."

Als einzigen Kommentar zu diesen Bestimmungen fügen wir die entsprechenden aus dem bisher und für diese Punkte auch zukünftig geltenden badischen Volksschulgesetz wörtlich hinzu: „Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften besorgt und überwacht. Sie werden bei Ertheilung desselben durch die in besonderer Prüfung als befähigt erklärten Schullehrer unterstützt. Der gesammte Lehrplan für den Religionsunterricht in den einzelnen Stufen und Klassen der Volksschule wird von der oberen geistlichen Behörde aufgestellt; welche die Ausführung desselben durch ihre Beamten überwachen und Prüfungen über den Religionsunterricht vornehmen lassen kann." — Wenn schon hiemit den kirchlichen Beamten fast dieselben Rechte zuerkannt sind, wie nach dem preußischen Gesetz, so heißt es aber in der vom Staate genehmigten Vollzugsordnung bezüglich des katholischen Religionsunterrichts ferner wörtlich:

„Wir erinnern an die Worte des Geh. Regierungs- und Schulrathes Dr. Kellner, welcher hierüber sagt: „„. . . Immer bleibt die Hauptsache, daß Lehrer und Geistliche im innigsten Einverständnisse wirken. Deshalb ist es auch angemessen, daß der erstere sich nicht aus den Stunden entfernt, während welcher der Seelsorger unterrichtet, vielmehr diesen Stunden mit hingebender Aufmerksamkeit und in anständiger Haltung beiwohnt, und sich dadurch befähigt, seinen eigenen Unterricht mit dem des Geistlichen in Einklang zu bringen und dessen Unterweisungen zu wiederholen.„" Hierbei erscheint es wünschenswerth, daß . . . der Geistliche dann und wann die Religionsstunde des Lehrers besucht, um von den Fortschritten seines Unterrichts Kenntniß zu nehmen und demselben etwaige freundliche Winke und Rathschläge nach Beendigung der Stunde zu ertheilen."

Ganz ähnlich heißt es auch ausdrücklich in der amtlichen Verordnung, betreffend den evangelischen Religionsunterricht: „Der Ortsgeistliche hat den dem Schullehrer übertragenen Religionsunterricht zu leiten und zu überwachen. Zu diesem Zwecke hat der Geistliche . . . durch Besuch der Unterrichtsstunden des Lehrers und durch die Jahresprüfungen sich über die Einhaltung des Stunden- und Lehrplanes, die zweckentsprechende Ertheilung des Religionsunterrichts und dessen Ergebnig zu vergewissern." Ist nun die Ueberwachung und Leitung, welche auch in Baden, wo bekanntlich die Simultanschule besteht, den Ortsgeistlichen beider Konfessionen zukommt, im Wesentlichen etwas Anderes, als was nach dem neuen preußischen Gesetz dem Ortspfarrer zusteht? Es kommt doch wohl nur darauf hinaus, daß die Bestimmung in der letzteren Vorlage etwas genauer oder kürzer, möchten wir sagen, ausgedrückt ist; statt „Weisungen" könnte man ja auch setzen „freundliche Winke und Rathschläge" — wie es in der badischen Verordnung heißt. Uebrigens würden ja diese Weisungen, da es sich um das Fach der Religion handelt, von einem höher gebildeten Fachmann erfolgen und so überhaupt dem Lehrer nichts Anderes zugemuthet, als was bezüglich der anderen Fächer sich jeder unter einem Rektor oder Direktor stehende Lehrer niederer und höherer Schulen gefallen lassen muß.

In letzter Linie erwähnen wir noch aus dem badischen Schulgesetz die folgenden schon früher und auch in Zukunft wieder geltenden Bestimmungen: „Den staatlichen sowohl als den geistlichen Behörden bleibt vorbehalten, die Ertheilung des Religionsunterrichtes durch den Schullehrer abzustellen. Die Geistlichen sind als Religionslehrer in den Volksschulen an die Schulordnung gebunden." Die staatliche Oberaufsicht scheint aber im Preußen ebenso entschieden gewahrt zu sein durch jene Bestimmung, welche eine Zurückweisung des mit der Leitung betrauten Geistlichen ermöglicht. Die eingehende Erörterung über zwei der am meisten verschrieenen Paragraphen des neuen Gesetzentwurfes ist damit zu Ende geführt; fassen wir das Hauptergebniß kurz zusammen, so lautet es folgendermaßen: Der eine, § 17, ist im Grunde nichts Anderes, als eine auf die verschiedenen denkbaren Einzelfälle ausgeführte Verwirklichung des wohl in allen deutschen Schulgesetzen anerkannten Grundsatzes, daß auch der Religionsunterricht in der Volksschule ein allgemein verbindliches Fach ist; der andere, § 18, betreffend Leitung und Ueberwachung desselben Unterrichts, deckt sich in seinen wesentlichsten Bestimmungen ziemlich genau mit den Vorschriften des allseitig als liberal anerkannten badischen Schulgesetzes und der bezüglichen Vollzugsverordnungen. Wo bleibt nun angesichts eines solchen Thatbestandes die Gerechtigkeit und die Berechtigung zu so maßlosen Angriffen gegen die preußische Regierung, wie die Landtagsverhandlungen und die Preßbewegung der vergangenen Tage sie gezeitigt haben? Das Eine jedenfalls ist ein tiefwahres Wort, daß Tausende über das neue Gesetz geurtheilt haben, die es gar nie genauer gelesen.

In der heutigen (169.) Plenarsitzung des **Reichstags** begründete Abg. Rintelen den von ihm eingebrachten Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens, sowie die Entschädigung für unschuldig erlittene Strafen. Er führt dabei aus, daß das Erstillen des zweiten Theils seines Antrags, die Forderung des zweiten Theils keineswegs ausschließe, hält es für nicht angezeigt, diese Fragen mit derjenigen der Wiedereinführung der Berufung in Strafsachen zu verbinden; ersterer sei auch nicht für nothwendig, den Gesetzentwurf, nachdem der Reichstag schon ein Jahrzehnt mit dem Gegenstande befaßt gewesen, noch einmal an eine Kommission zu verweisen, sondern beantragt, die weitere Behandlung im Plenum vorzunehmen. Diesen Ausführungen schließt sich Abg. Traeger an, der ebenfalls einen Gesetzentwurf betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Strafen eingebracht hat und welcher besonders das bisherige Verhalten der verbündeten Regierungen in dieser Frage nicht zu billigen vermag, auch namentlich sein Bedauern darüber ausspricht, daß nach Ansicht derselben die Lösung der Entschädigungsfrage den Einzelstaaten überlassen bleiben könne. Aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts sei noch, daß mit der Forderung der Entschädigung unschuldig Verurtheilter auch gar kein Novum in die Gesetzgebung eingeführt werden würde. Das Ansehen der Justiz könne es nicht schädigen, sondern dasselbe nur erhöhen, wenn Irrthümer, denen auch sie, weil nicht unfehlbar, unterworfen sei, öffentlich anerkannt und repairirt würden. Eine Kommission empfehle sich vielleicht mit Rücksicht darauf, daß der gegenwärtige Reichstag sich mit dieser Frage zum ersten Male beschäftigt, und in der Voraussetzung, daß die verbündeten Regierungen zur Theilnahme an der Berathung des hochwichtigen Gegenstandes bereit sein würden. Staatssekretair im Reichsjustizamt Dr. Bosse betont, daß darüber, ob ein unschuldig Verurtheilter — soweit es überhaupt möglich — zu entschädigen sei, überhaupt weder im Bundesrath noch im Reichstag Zweifel sein könnten, die Schwierigkeit liege nur darin, festzustellen, ob der betreffende Freigesprochene auch wirklich unschuldig sei, demnächst komme es auf die Gestaltung des betreffenden Verfahrens an. In allen Einzelstaaten wären auch Bestimmungen vorhanden, vorkommenden Falles Entschädigungen zu gewähren. Es könne daher nur rathen, die ganze Frage bis zur allgemeinen und systematischen Revision der Strafprozeßordnung zu verschieben; dabei würde dieselbe mit der Frage der Wiedereinführung der Berufung funditus geprüft und entschieden werden müssen. Abg. v. Strombeck kann diese Verschiebung seitens des Reichstags nicht gerechtfertigt halten. Abg. Schneider (Hamm) hebt hervor, daß es der Rechtssicherheit der großen Mehrheit des Volkes entspreche, daß dem unschuldig Verurtheilten von Rechtswegen und nicht aus Gnade eine Entschädigung gewährt werde. Jedoch stimmt er mit dem Abgeordneten Traeger darin nicht überein, daß allen Freigesprochenen — auch denen, bei denen die Freisprechung nicht wegen eines non liquet erfolgt — die Entschädigung gewährt werden solle. Die Einschränkung des Wiederaufnahmeverfahrens, welche der Abgeordnete Rintelen wolle, könne er so lange nicht gerechtfertigt halten, als die Berufung noch nicht wieder eingeführt sei. Bei Schluß der Redaktion hat Abg. Frohme das Wort, welchem die beiden vorliegenden Anträge nicht weit genug gehen.

Der dem Herrenhause vorgelegte, seinem Hauptinhalte nach bereits mitgetheilte Gesetzentwurf, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Kommunalverbände mit Militairanwärtern, ist von einer umfangreichen Begründung begleitet, welche zunächst historisch die Entwickelung des derzeitigen Rechtszustandes rekapitulirt. Dann wird zur Rechtfertigung der vorgeschlagenen Neuerungen geltend gemacht:

Nach dem bestehenden Rechte sind die Stadtgemeinden und die weiteren kommunalen Verbände verpflichtet, zu den besoldeten städtischen Unterbeidientenstellen keine anderen als versorgungsberechtigte Militairanwärtern zu wählen, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Verbindlichkeit sich auf die Wahl der Kämmereirendanten und sonstigen Kommunal-Kassenbeamten überhaupt nicht, und auf diejenigen Stellen der städtischen Subalternen, welche eine höhere oder eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, nur insoweit bezieht, als versorgungsberechtigte Militairanwärtern vorhanden sind, welche diese Geschäftsbildung besitzen.

Infolge die Vorschriften des Reglements vom 20. Juni 1867 sich auf die Besetzung der Subalternen- und Unterbeamtenstellen in der unmittelbaren Staatsverwaltung beziehen, sind dieselben mittelst des Allerhöchsten Erlasses vom 10. September 1889 in Verbindung mit dem Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juni 1885 aufgehoben und durch die von den verbündeten Regierungen beschlossenen „Grundsätze wegen der Besetzung der Subalternen- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militairanwärtern" neben den zu diesen Grundsätzen für Preußen festgestellten Zusätzen ersetzt worden. In den Zusätzen zu § 2 der „Grundsätze" ist u. A. auf die erwähnten, für die Stadtgemeinden und höheren Kommunalverbände bestehenden Verpflichtungen — soweit dieselben bei der Verkündigung der Grundsätze bereits bestanden, Bezug genommen.

Nach Inhalt dieser „Grundsätze ꝛc." erstreckt sich die Verpflichtung der Staatsbehörden, bei der Besetzung der Subalternen- und Unterbeamtenstellen vormalige Militairpersonen vorzugsweise zu berücksichtigen, nicht nur auf Militairinvaliden, sondern auf Militairanwärter überhaupt. Sodann haben die Staatsbehörden zwar — von einigen hier nicht in Betracht zu ziehenden besonderen Fällen und Einschränkungen abgesehen — die Stellen im Kanzleidienst und diejenigen Stellen, deren Obliegenheiten im Wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen, sämmtlich, dagegen die Stellen der Subalternbeamten im Bureaudienst nur mindestens zur Hälfte, und alle übrigen Subaltern- und Unterbeamtenstellen nur unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes mit Militairanwärtern zu besetzen.

Zunächst empfiehlt es sich, die in Rede stehende, den Stadtgemeinden und weiteren Kommunalverbänden jetzt obliegende Verpflichtung im Sinne dieser „Grundsätze ꝛc." abzuändern. Geschieht dies, so wird diese Verpflichtung in subjektiver Beziehung zwar verstärkt, in objektiven Beziehung dagegen ermäßigt. Die Erweiterung des Kreises derjenigen ehemaligen Militairpersonen, auf welche die Kommunalverbände bei der Besetzung der Stellen in ihren Verwaltungen Rücksicht zu nehmen haben, entspricht dem berechtigten Interesse der Heeresverwaltung, der Armee einen ausreichenden Bestand an tüchtigen Unteroffizieren zu sichern. Andererseits trägt es durchaus im Interesse der Kommunalverwaltungen, daß ihnen bei der Besetzung der Subalternbeamtenstellen wenigstens in beschränktem Umfange freie Hand gelassen werde; die Uebertragung der entsprechenden Vorschriften in den „Grundsätzen ꝛc." auf sie rechtfertigt sich aber um so mehr, als den Kommunalverbänden der Natur der Sache nach im Interesse der Heeresverwaltung keine weitergehenden Lasten aufgebürdet werden dürfen, als von der unmittelbaren Staatsverwaltung in dieser Beziehung übernommen sind.

Sodann kann es jedoch auch keinem Bedenken unterliegen, die Verpflichtung der Stadtgemeinden und weiteren Kommunalverbände wegen der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militairpersonen auf die Kommunalverbände überhaupt, insbesondere also auch auf die Landgemeinden, auszudehnen. Ist dies nicht gleich anfänglich geschehen, so mag der Grund hiervon darin gelegen haben, daß die Landgemeinden ehemals bei der verhältnißmäßig geringen Zahl ihrer Einwohner und der Einfachheit der ländlichen Verhältnisse besoldeter Beamten im Allgemeinen nicht bedurften. Nachdem indessen die Entwickelung der Kommunalen Verhältnisse in Verbindung mit der industriellen Theilen der Monarchie, vielfach dazu geführt hat, daß in nicht seltenen Fällen die an Bevölkerung erheblich gewachsenen Landgemeinden Beamtenverhältnisse von größerem oder geringerem Umfange erforderlich geworden sind, würde es an jedem inneren Grunde fehlen, wenn man den in dieser Beziehung bisher bestandenen Unterschied zwischen den Städten und dem platten Lande noch fortbestehen lassen wollte. Die Befestigung desselben ist geeignet, den berechtigten Interessen der Heeresverwaltung weiterhin entgegenzukommen und diejenigen Verluste wieder auszugleichen, welche durch die Ermäßigung der Verpflichtung der Stadtgemeinden etwa entstehen können.

Im Uebrigen wird die Uebertragung der gedachten Grundsätze, für die unmittelbare Staatsverwaltung auf die kommunalen Verwaltungen nur in dem Umfange empfohlen werden dürfen, als solche in Betracht kommen können, welche sich der Natur der Sache nach aus der Verschiedenheit beider Verhältnissen von selbst ergeben.

In Militsch fand am Sonntag eine zahlreich besuchte Versammlung des konservativen Wahlvereins statt, in der auch das **Volksschulgesetz** zur Besprechung gelangte und beschlossen wurde, an den Landtag eine Petition des Inhalts zu richten, daß an der christlichen Grundlage und dem konfessionellen Charakter der Volksschule entschieden festgehalten werden müsse.

Aus dem „Görlitzer Anzeiger" ist in verschiedene Zeitungen die Meldung übergegangen, daß bei 5. Armeekorps seine diesjährigen Manöver zwischen Glogau und Liegnitz abhalten und Se. Majestät der Kaiser denselben beiwohnen werde.

Ein Posener Korrespondent erfährt jedoch von zuständiger Seite, daß weder die Manöver des 5. Korps zwischen Liegnitz und Glogau stattfinden, noch daß Se. Majestät dabei anwesend sein werde.

Zu den **Professorenkundgebungen** wider die Schulgesetzvorlage hatte die „Kreuzztg." u. A. bemerkt:

„Die Frage liegt gar nicht so fern, ob, wenn ein Gefandter z. D. wegen eines Zeitungsartikels gegen eine Regierungsvorlage mit der härtesten Disziplinarstrafe belegt werden muß, nicht ein Ende Königliche Professoren und gar ein Regierungs- und Schulrath im Dienst, die gleichfalls eine Vorlage ihres Ressortchefs in heftiger Form öffentlich angreifen, zur Verantwortung gezogen werden könnten. Wie gesetzen offen, daß wir dies nicht wünschen."

Dazu äußert die „Nationalztg.":

„Trotz des „Nicht-Wünschens" wird es aber angeregt! Wie immer man nun über das Verfahren gegen den Grafen Limburg denken mag, so ist doch klar, daß die amtliche Stellung eines Gesandten zu dem Leiter der auswärtigen Politik eine durchaus andere ist, als die von Universitätsprofessoren zum Kultus- und Unterrichtsminister. Die Politik des Letzteren zu vertreten, dazu sind die Professoren in keiner Weise berufen; ihre amtliche Aufgabe ist, ihre Wissenschaften zu lehren. Ein Diplomat hat die auswärtige Politik seines Chefs zu vertreten; es müßte deshalb allerdings als unzulässig erachtet werden, wenn ein im aktiven Dienst befindlicher Gesandter öffentlich, wie Graf Limburg gethan, erklärte, daß das Ansehen Deutschlands unter der Politik des jetzigen Reichskanzlers zurückgehe. Ob ein Gesandter „zur Disposition" die nämlichen Rücksichten zu nehmen hat, wie ein im aktiven Dienst befindlicher, darüber kann man verschiedener Meinung sein. Wir neigen zur Verneinung der Frage. Aber auf alle Fälle ist klar, daß der vergleich zwischen dem Verhältniß eines Gesandten zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten und eines Universitätsprofessors zum Unterrichtsminister ein durchaus verfehlter ist."

Die „Nationalztg." ist auf die auch auf dem Inhalte der in Frage stehenden Kundgebungen unzulässige Vergleichung der resp. Fälle ebensowenig näher eingegangen, wie es in den Preßerörterungen über den Fall Limburg überhaupt geschehen ist.

Professor Dr. Joest, der sich gegenwärtig auf einer Studienreise in Oberegypten befindet, die bereits in wissenschaftlicher Beziehung reiche Ausbeute geliefert, hat, wie uns neuere Nachrichten von demselben melden, von Assiout einen Ausflug in den Sudan gemacht.

Von Wadi-Halfa begab sich der genannte Gelehrte zunächst per Eisenbahn nach Sarras, wo heute die Derwisch-Vorposten stehen und der heute als der Ausgangspunkt der Operationen der ägyptischen, gegen den Sudan vorgeschobenen Truppen gilt. Von Assiouan traf Professor Joest mit Major v. Wissmann und Dr. Bumiller zusammen, die sich ebenfalls nach Wadi-Halfa begaben.

Man schreibt uns aus **Mexico** vom 18. Januar:

Laut einer Anfangs dieses Monats publizirten Verfügung des Präsidenten wird die Direktion der öffentlichen Schuld, welche seiner Zeit für die Unterfuchung und Anerkennung der aus früheren Zeiten stammenden Forderungen gegen die mexikanische Regierung errichtet wurde, mit Ende des laufenden Jahres aufhören, als unabhängiges Amt zu funktioniren, und dem Finanzministerium einverleibt werden. Die Arbeiten dieses Bureaus haben sich nur auf die innere Schuld Mexicos beschränkt. Dieselbe betrug am 31. Dezember 1891: 31 001 162 Doll. für Kapitalien, zu 3 pCt. in Silber verzinslich, und 7 454 500 Doll. für Zinsen, Interessen; letztere Kategorie fängt erst mit dem Jahre 1894 an, Zinsen zu tragen, und zwar zu 3 pCt. Aus dem Wortlaut des betreffenden Dekretes ist klar zu ersehen, daß die Regierung den genauen Betrag des Internals ein für alle Male festsetzen will, und es ist dies wahrscheinlich der erste Schritt, um für die Internals die Zulassung zur offiziellen Quotirung an der Londoner Stock Exchange zu erlangen. Als mit dem 1. Dezember der neue Zolltarif in Kraft trat, hieß es allgemein, daß die Zolleinnahmen von den hohen Ziffern des September und Oktober etwas zurückgehen würden. Man scheint jedoch die Elastizität des Handels und der Kaufkraft Mexikos unterschätzt zu haben, denn die Zolleinnahmen im abgelaufenen Dezember betrugen 1 994 884 Dollars, d. h. noch immer mehr, als der Durchschnitt der letzten Jahre, während welcher die Zölle von Zuschlag erst auf neunzehn und dann auf dreiundzwanzig Millionen Dollars per Jahr geschätzt wurden. Daß das kommerzielle Mouvement Mexikos, in erfreulichem Gegensatze zu anderen spanisch-amerikanischen Ländern, einen ungestörten Fortschritt aufweist, beweisen auch die Einnahmen der Eisenbahnen, so hat die Mexican-Centralbahn für 1891 ein Plus von 985 687 Golddollars in ihren Betriebseinnahmen erzielt. Unser zweiter Hafen, Tampico, ist nun zur Wirklichkeit geworden: vor einigen Tagen hat zum ersten Male ein Dampfer von 4000 Tonnen die „Barra" passirt, und es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß die Einnahmen der Zentralbahn, welche die Hafenarbeiten in Tampico so erfolgreich ausgeführt hat, weiter stark zunehmen werden. Die neue Eisenbahn dieser Bahn, nach Pachuca, dem bedeutendsten Minenort Mexikos, dürfte Ende Februar dem Verkehr übergeben werden.

Die fallende Tendenz des Silbers hat unsere Bankiers nur vorübergehend berührt, da niedriges Silber für die Ausfuhr unserer Landesprodukte, unter denen nun Kaffee den ersten Rang einnimmt, eine Exportprämie bildet, d. h. auf den Ackerbau und mithin auf die Steuereinqänge, einen stimulirenden Einfluß ausübt. Die diesjährige Kaffeeernte ist wie die vorjährige ausgezeichnet, sowohl was die Qualität, als auch was die Quantität anbelangt. Schon jetzt befinden sich die Einkäufer nordamerikanischer Häuser in Cordoba, dem Mittelpunkte unserer Kaffeedistrikte, und in Folge des niedrigen Silberpreises erhält der Bauer dieses Jahr 25 Cents per Pfund, während er voriges Jahr, als Silber höher stand, sich mit 22—23 Cents per Pfund begnügen mußte.

Es stellt sich nun heraus, daß die letzte Maisernte doch nicht so knapp ausgefallen ist, als man noch vor Kurzem allgemein geglaubt hatte, und die Maispreise sind in starkem Rückgange begriffen, zum Theil Dank den energischen Vorgehens der Regierung, welche die Maisein fuhr mit einer hohen Maiszoner zur Aufhörung brachte.

Politisch ist nichts Neues von Interesse zu berichten; der durch die amerikanischen Zeitungen zum General erhobene Gerny handit Garza hat noch immer nicht den Muth gehabt, nach Mexiko herüberzukommen, — er weiß wahrscheinlich sehr gut, warum, und die nordamerikanischen Blätter stillen ihre Sensationsartikel nicht „Revolte in Mexiko", sondern „Brigandage in Texas" überschreiben, denn Garza und seine wenigen Anhänger beschränken ihre Operationen, das Stehlen von Vieh und Pferden, zurückschlag auf das Territorium der nordamerikanischen Union.

Die Präsidentenwahl findet im Juli dieses Jahres statt und wird, das sagen schon jetzt alle Kenner des Landes voraus, ohne jegliche Opposition zu Gunsten unseres gegenwärtigen Präsidenten, des Generals Porfirio Diaz, ausfallen. Und dazu kann man dem Lande nur Glück wünschen.

Rundschau im Auslande.

Im **österreichischen** Abgeordnetenhause ist es anläßlich der Berathung einer Regierungsvorlage, betreffend die Subventionirung der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, zu heftigen Szenen gekommen, wie sie im Schoße dieser parlamentarischen Körperschaft, die sich doch in den letzten Zeiten an manches